149/2018

## PARLAMENTARISCHE INITIATIVE Claudio Schmid, (SVP, Bülach)

betreffend Strafverfolgungsbehörden können in gewissen Fällen

eine Kaution verlangen

Das Gerichtsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 124. a (neu)

1 Die Strafverfolgungsbehörden verlangen bei Ehrverletzungsdelikten eine Kaution.

2 In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag hin kann ausnahmsweise von einer Kaution abgesehen werden.

Claudio Schmid

## Begründung:

Seit der Einführung der nStPO verfolgen die Staatsanwaltschaften auch Ehrverletzungsdelikte, nachdem dies in der Kompetenz der Friedensrichter im Rahmen einer Schlichtung war. Die Folge war, dass nur 10% der angezeigten Taten überhaupt strafrechtlich verfolgt wurden. Friedensrichter verlangten Kautionen im Umfang von 250-500 Franken, was einen hohen Anteil der Antragssteller dazu brachte, die Anzeige zurückzuziehen.

Heute kann jeder ohne weiteres Zutun und ohne finanzielle Verpflichtung mit einer E-Mail die Staatsanwaltschaft bemühen und die Justiz-Maschinerie beginnt zu laufen. Mit einer Kaution könnte so die stark steigende Zahl an Anzeigen gebrochen werden.

Das Obergericht verlangt bei Einsprachen (Nichtanhandnahmen, Art. 310 StPO bzw. Einstellungsverfügungen, Art. 320 StPO) Kautionen von 500-2000 Franken.